



Rechtsgeschichtliche Vorträge

Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld  
der Besetzung des Erzbistums Esztergom

MARKUS HIRTE

Budapest  
2011

# Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation  
der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität



Herausgegeben von:

Prof. Dr. Barna Mezey

© Markus Hirte 2011

Textverarbeitung und Computersatz:  
Ágnes Horváth

ISSN 1218-4942

„non iuris neccessitate sed importunitate petentis“

## Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom\*

Markus Hirte

Friedrich-Schiller-Universität Jena

in memoriam Siegfried und Ruth Hirte

### I. Einleitung

„*Regnabat tunc in Ungaria Andreas rex, divitiis clarus et potentia*“ (Damals herrschte in Ungarn König Andreas, der berühmt war wegen seines Reichtums und seiner Macht).<sup>1</sup> Mit diesen Worten umschrieb der Erfurter Dominikaner Dietrich von Apolda im Jahre 1297 das Jahrzehnt um die Geburt der von der Nachwelt als „europäische Heilige“ verehrten Thüringer Landgräfin und ungarischen Königstochter Elisabeth, deren Geburtstag sich dieses Jahr zum achthundertsten Mal jährt. Unter den europäischen Dynastien konnte das Herrscherhaus der Ungarn neben der weltlichen Machtfülle auch mit einer beachtlichen Anzahl von Heiligen aufwarten, was die Stellung des Christentums in Ungarn selbst und die Bedeutung des christlichen Ungarns für das Abendland manifestiert. Wie der Heiligenverehrung im Mittelalter, forciert durch das päpstliche Kanonisationsmonopol,<sup>2</sup> ein europäischer Charakter nicht abzusprechen ist, kam auch dem mittelalterlichen Kirchenrecht im Zuge der Zentralisierung auf den Pontifex ein „europäischer Geltungsbereich“ zu.

Dem mittelalterlichen Kirchenrecht, speziell der Konfliktlösung im Kirchenrecht des beginnenden 13. Jahrhunderts, widmet sich die folgende Untersuchung am Beispiel zweier prominenter Kontroversen in Esztergom, Ungarns bedeutendstem Erzbistum. Der Beitrag soll zunächst einen Einblick in

\* Der Aufsatz stellt eine erweiterte Fassung des am 6. Juli 2007 auf dem deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminar zu Rothenburg o.d.T. gehaltenen Vortrags dar. Für die Unterstützung bei der Erschließung der ungarischen Literatur möchte ich Dr. Dóra Frey (Budapest) herzlich danken.

<sup>1</sup> Rener, Dietrich von Apolda - Das Leben der heiligen Elisabeth, 2007, S. 30 f.

<sup>2</sup> Cf. Jerouschek, GA 1989, S. 508 (513). Zur Kanonisation der heiligen Elisabeth im speziellen cf. Walther, Der „Fall Elisabeth“ an der Kurie, in: Blume/Werner, Elisabeth von Thüringen – eine europäische Heilige, Aufsätze, 2007, S. 177 ff.

das unter Papst Innozenz III. praktizierte kirchliche Strafverfahren geben.<sup>3</sup> Pate dafür steht das Verfahren gegen Kalan von Pécs, mit besonderem Augenmerk auf Innozenz' dortiges Agieren als Richter (cf. Ziff. II). Im Anschluss wird das vermittelnde Vorgehen des Papstes in diesem Verfahren und vor allem bei der Lösung des Konflikts um die Besetzung des Erzbistums Esztergom aufgezeigt (cf. Ziff. III). Wenngleich der wahlrechtliche Sachverhalt durch die Arbeiten von *Sweeney* weitgehend aufgearbeitet ist, harrt der strafrechtshistorische Kontext noch einer vertieften Beleuchtung. Letzteres ist umso verwunderlicher, als diese Verfahren gern im Diskurs um die Entwicklung der Verfahrensarten zu Beginn des 13. Jahrhunderts auf den Plan gerufen werden. Insoweit versteht sich die folgende Untersuchung zugleich als Diskussionsbeitrag zur Entwicklung der Verfahrensarten im Pontifikat Innozenz' III.

### 1. Papst Innozenz III. (1198–1216)

Das Verfahren gegen Kalan von Pécs und der Besetzungsstreit in Esztergom fallen in die Amtszeit Papst Innozenz' III., eine der schillerndsten Persönlichkeiten auf dem Throne Petris, die die Nachwelt mit Attributen wie „Leader of Europe“, „Weichensteller der Geschichte Europas“ oder „Vollender des Papstkönigtums“ ehrt.<sup>4</sup> In der Nachfolge Papst Coelestins III. bestieg Lothar von Segni als Papst Innozenz III. mit gerade 37 Jahren am 22. Februar 1198 die cathedra Petri, welche mit einer Vielzahl von Aufgaben auf ihn wartete.<sup>5</sup> So galt es, die Herrschaft über das Patrimonium Petri zu festigen und dessen Einfluss zu erweitern. Das überraschende Ableben des deutschen Kaisers Heinrich VI. (1197) und seiner Gemahlin (1198) führte im Heiligen Römischen Reich zu langwierigen Thronstreitigkeiten<sup>6</sup> und ließ die Regentschaft Siziliens dem noch minderjährigen Friedrich II. anheim fallen. Mit der Vormundschaft über Friedrich und dessen Reich betraut, blieb die Sizilienfrage im Brennpunkt der päpstlichen Politik. Neben der Verstärkung des kirchlichen Einflusses im weltlichen Abendland zog der Wunsch einer Rückeroberung Jerusalems die

<sup>3</sup> Dieser Zielsetzung sind gelegentliche Abstrahierungen und Generalisierungen ebenso geschuldet wie der umfangreiche Fußnotenapparat.

<sup>4</sup> Cf. *Sayers*, Innocent III. - Leader of Europe 1198–1216, 1994, S. 1 ff.; *Frenz*, in: *Frenz*, Papst Innozenz III. Weichensteller der Geschichte Europas, 2000, S. 7 ff.; *Bihlmeyer/Tüchle*, Kirchengeschichte Band II - Das Mittelalter, 19. Aufl. 1996, S. 270.

<sup>5</sup> Cf. als Einstieg zu Innozenz III.: *Maleczek*, LexMA, 3. Aufl. 2002, Lemma „Innozenz III.“ sowie in alphabetischer Reihenfolge: *Cheney*, Pope Innocent III and England, 1976; *Egger*, MIOG Bd. 105 (1997), S. 30 ff.; *Foreville*, Le pape Innocent III et la France, 1992; *Hageneder*, ZRG KA Bd. 49 (1963), S. 138 ff.; *Hurter*, Geschichte Papst Innocenz III., Band 1–4, 1841–44; *Imkamp*, Das Kirchenbild Innocenz' III., 1983; *Moore*, Pope Innocent III (1160/161–1216) - To root up and to plant, 2003; *Pennington*, Popes, Canonists and Texts 1150–1550, 1993; *Reichert*, Das Weltbild des Papstes Innozenz III., 1949; *Tillmann*, Papst Innozenz III., 1954.

<sup>6</sup> Cf. zu Thronstreit und Interregnum als Einführung m.w.N.: *Kroeschell*, Deutsche Rechtsgeschichte I (bis 1250), 12. Aufl. 2005, S. 304 ff. sowie vertieft *Kempf*, Papsttum und Kaisertum bei Innocenz III., 1954 und *Laufs*, Politik und Recht bei Innozenz III., 1980.

Aufmerksamkeit des Papstes auf die Kreuzfahrerstaaten.<sup>7</sup> Aber auch kirchenintern harrten dringende Fragen ihrer Lösung, Dekadenz, Arroganz und mangelnde Disziplin in weiten Teilen des Klerus wirkten wie ein Katalysator auf die Verbreitung neuer häretischer Lehren, die das Seelenheil jenseits der tradierten Kirchenlehre offerierten. Deren Bekämpfung schien ebenso unumgänglich wie die Reform der Kirche, unter anderem durch eine gestraffte Kirchenführung mit Zentralisierung und Kephalisierung auf das Petrusamt.

### 2. Das christliche Ungarn bis zu Innozenz III.

Um das neunte Jahrhundert nach Christi Geburt nahm das Volk der Ungarn mit der Landnahme des Karpatenbeckens seinen Platz in der Geschichte des abendländischen Europas ein.<sup>8</sup> Die Geschehnisse der Ungarn lenkte bis 1301 das Herrschergeschlecht der Arpaden.<sup>9</sup> Die Annäherung der Ungarn an das Christentum begann bereits unter Großfürst Géza (971–997). Deren formelle Hinwendung zum christlichen Glauben besiegelte der Arpadengroßfürst und Reichsgründer Stephan I. (der Heilige) mit seiner Krönung zum König der Ungarn am ersten Tag des neuen Jahrtausends in Esztergom. Krone und Segen erhielt König Stephan I. von Papst Silvester II. mit Zustimmung des deutschen Kaisers Otto III.<sup>10</sup> Ungarns Anschluss an das lateinisch-christliche Europa war damit besiegelt und wurde nie wieder ernsthaft in Frage gestellt. In den folgenden Jahrhunderten avancierte Ungarn, getrieben von einem enormen Bevölkerungswachstum, einer rasanten Prosperität, erfolgreichen Feldzügen zur Reichsvergrößerung und Dank seiner geostrategischen Lage zu einem wichtigen Vorposten des christlichen Abendlandes im Osten.<sup>11</sup> Hatten die Arpaden noch im 11. Jahrhundert fast unbegrenzte Autorität in kirchlichen Angelegenheiten,<sup>12</sup> änderte sich dies mit dem Sieg des gregorianischen Papsttums im Investiturstreit, in dessen Folge auch die ungarischen Könige das Streben des Papsts nach Universalherrschaft nicht mehr aufhalten konnten. Im Zusammenspiel mit einer steigenden Anzahl von Niederlassungen geistlicher Orden in Ungarn stieg die römisch-katholische Kirche zu einem unabhängigen

<sup>7</sup> Zu Innozenz' III. Kreuzzugspolitik cf. *Roscher*, Papst Innocenz III. und die Kreuzzüge, 1969.

<sup>8</sup> Als Einführung cf. *Bak*, LexMA (Anm. 5), Lemma „Ungarn“; *Adriányi*, LThK, 3. Aufl. 2001, Lemma „Ungarn“; *Tóth*, Geschichte Ungarns, 2005, v.a. S. 25–145; *Máthé/Mezey*, Ungarische Rechtsgeschichte, Halle-Budapest 2006, S. 7; *Mohácsi*, in: Randgruppen, Konzeptionsprozesse, Diktaturen, Budapest 2007, S. 39. Der Landnahme des Karpatenbeckens folgten ausgedehnte Kriegszüge gegen das westliche Europa, die erst mit dem Sieg Ottos I. in der Schlacht auf dem Lechfeld am 10. August 955 ihr Ende fanden, cf. *Engel*, in: *Tóth* (ibid.), S. 25 (40 ff.); *Molnár*, Geschichte Ungarns, 1999, S. 32 f.

<sup>9</sup> Cf. *Kristó/Makk*, Die ersten Könige Ungarns, 1999, S. 3 ff. mit einer chronologischen Darstellung aller Arpadenregenten.

<sup>10</sup> Zu dem unter den ungarischen Historikern leidenschaftlich geführten Streit um den konkreten historischen Hintergrund der Krönung cf. *Engel*, The Realm of St Stephen, 2001, S. 27 und *Zsoldos*, in: *Tóth* (Anm. 8), S. 47 (55 f.).

<sup>11</sup> Cf. *Engel* (Anm. 10), S. 49 ff.

<sup>12</sup> *Bónis*, ZRG KA Bd. 49 (1963), S. 174 (187).

Machtfaktor im Land auf und verdrängte bis Ende des 12. Jahrhunderts den byzantinischen Einfluss in Ungarn fast vollständig.<sup>13</sup>

Dem Reich unter der Heiligen Stephanskrone<sup>14</sup> stand in den Jahren 1173 bis 1196 König Bela III. vor, der seine Thronbesteigung der tatkräftigen Unterstützung Papst Alexanders III. verdankte.<sup>15</sup> Noch vor seinem Ableben verfügte König Bela III., dass seinem ältesten Sohn Emmerich Reich und Krone zufallen sollten, während dem jüngeren Sohn Andreas<sup>16</sup> Burgen, Landbesitz und eine beachtliche Summe Geld zugedacht waren, verbunden mit der Übernahme des väterlichen Kreuzzuggelübdes. Nach seiner Thronbesteigung ehelichte Emmerich Konstanze von Aragon, die ihm 1200 einen Sohn, Prinz Ladislaus schenkte. Die Brüder Emmerich und Andreas gerieten in der ungarischen Machtfrage alsbald in heftigen Konflikt, der ab 1197 zu beinahe bürgerkriegsähnlichen Zuständen in Ungarn führte.<sup>17</sup> Andreas entschied den Streit in der Schlacht über der Drau (Slawonien) militärisch für sich und regierte in der Folgezeit als unabhängiger Fürst über Dalmatien, Kroatien, Rama und Chlum. Eine groß angelegte Verschwörung Andreas' zum Sturz Emmerichs konnte der König in letzter Minute verhindern und einen weiteren Waffengang im Sommer 1199 unweit des Plattensees entschied Emmerich diesmal für sich. Wohl auf Grund seines schwer angeschlagenen gesundheitlichen Zustands ließ Emmerich am 26. August 1204 den noch nicht fünfjährigen Prinz Ladislaus zum neuen ungarischen Regenten krönen. Am 30. November 1204 verstarb König Emmerich von Ungarn, nachdem er verfügte, dass seinem Bruder Andreas die Vormundschaft über den jungen König Ladislaus und die einstweilige Führung der Amtsgeschäfte zufallen sollte. Andreas reklamierte jedoch die Stephanskrone für sich, was bald zu heftigen Zerwürfnissen im Arpadenhaus führte, in deren Folge Konstanze und Ladislaus 1205 an den österreichischen

<sup>13</sup> Wenngleich bereits Stephan der Heilige sich und sein Reich zum lateinischen Ritus verpflichtete, war auch der byzantinisch griechisch-orthodoxe Ritus in Ungarn präsent, cf. *Zsoldos*, in: Tóth (Anm. 8), S. 47 (65). Bezüglich des Verhältnisses der Ungarn zum byzantinischen Christentum der Bulgaren cf. *Hintner*, Die Ungarn und das byzantinische Christentum der Bulgaren im Spiegel der Register Papst Innozenz' III., 1976.

<sup>14</sup> Zur Bedeutung der Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, cf. *Máthé*, Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskrone für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006, S. 3 ff.

<sup>15</sup> König Bela III. wurde auf Anordnung Papst Alexanders III. nicht vom eigentlich dafür zuständigen Erzbischof von Esztergom, sondern vom Metropoliten der Nachbarprovinz Kalocsa gekrönt, da sich der Esztergomer Prälater der Krönungsanweisung beharrlich widersetzte. Ein Grund dafür mag die frühere Hinwendung Belas zur östlichen Kirche gewesen sein, die auf seine Jugendjahre am Hof des byzantinischen Kaisers zurückging, cf. *Engel* (Anm. 10), S. 53; *Kristó/Makk* (Anm. 9), S. 328 ff. v.a. S. 338 ff.

<sup>16</sup> Zur ambivalenten Bewertung von Andreas in der Geschichtsschreibung, cf. *Zsoldos*, in: Tóth (Anm. 8), S. 47 (81 f.).

<sup>17</sup> Cf. *Zsoldos*, in: Tóth (Anm. 8), S. 47 (81). Die Rivalität beider spiegelte sich auch in ihrer Heiratspolitik wieder. So ehelichte Andreas in der Folgezeit Gertrud, die Tochter des Markgrafen von Istrien, was ihn in der Reichsfrage auf die Seite Philipps von Schwaben zog, während Emmerich durch seine aragonischen Ehe und seinen politischen, die papstorientierten Kräfte gegen den deutschen König sogar mit Waffenhilfe unterstützenden Kurs eher dem päpstlichen Lager zuzuordnen war.

Hof flohen, wo Ladislaus am 7. Mai 1205 verstarb.<sup>18</sup> Kurz darauf wurde Andreas am 29. Mai 1205 zum neuen ungarischen König gekrönt.

### 3. Das Erzbistum Esztergom

Das Königreich Ungarn war in zwei Kirchenprovinzen unterteilt, das Erzbistum Esztergom und das Doppelerzbistum Kalocsa-Bács. Dem Metropolitanbezirk Esztergom unterfielen die Bistümer Pécs, Eger, Győr, Vác, Veszprém und Nitra,<sup>19</sup> zum Erzbistum Kalocsa-Bács zählten die Bistümer Csanád, Nagy-Várad, Transsilvanien und Zagreb. Als Primat in Ungarn und mit Abstand wohlhabendster Kirchenprovinz kam Esztergom und seinem Erzbischof seit der Reichsgründung eine exponierte Stellung im Reich zu.<sup>20</sup> Auch jenseits des Arpadenreiches genoss Esztergom hohes Ansehen und stand so renommierten Erzbistümern wie Armagh, Canterbury, Mainz oder Köln in nichts nach. Ein beinahe chronisch zu bezeichnendes Spannungsverhältnis zwischen beiden Kirchenprovinzen kulminierte regelmäßig im Vorfeld von Königskrönungen. Seit dem Heiligen Stephan oblag die Krönung der ungarischen Monarchen dem Erzbischof von Esztergom. Im Laufe der Jahrhunderte wurden Könige Ungarns auf päpstliches Mandat hin gelegentlich auch durch Kalocsaer Erzbischöfe gekrönt.<sup>21</sup>

Konnte sich Esztergom unter der langjährigen Führung seines Erzbischofs Job (1185 bis 1204) noch erfolgreich den Anfeindungen der Nachbarprovinz erwehren, überschlugen sich mit dessen Tod Anfang 1204 die Ereignisse. Zwar erlaubte die rasche Besetzung des Stuhls von Esztergom mit Ugrin von Csák (vormals Bischof von Győr) den rechtzeitigen Beginn der Vorbereitungen für die auf den 26. August 1204 terminierte Krönung des jungen Prinzen Ladislaus zum ungarischen König. Doch Ugrin war nur eine äußerst kurze Amtszeit beschieden, denn er verstarb bereits im August 1204, noch vor der für Ungarn so wichtigen Krönung. Die erneute Vakanz Esztergoms nutzte Erzbischof Johannes, der König Emmerich nahe stehende Metropolit der Nachbarprovinz Kalocsa, und vollzog in personam die Krönungszeremonie für den noch nicht fünfjährigen König Ladislaus.

<sup>18</sup> *Engel* (Anm. 10), S. 89. Zu dieser Zeit rüstete Andreas bereits zum Krieg gegen das politische Asyl währende Österreich, um die Machtfrage mit Gewalt zu klären, cf. *Kristó/Makk* (Anm. 9), S. 367.

<sup>19</sup> Anfänglich unterfielen Esztergom lediglich fünf Bistümer. Nitra wurde erst gegen 1100 durch König Koloman in die Erzdiözese eingegliedert, cf. *Engel* (Anm. 10), S. 43.

<sup>20</sup> *Engel* (Anm. 10), S. 42 ff. Zur Betrauung von Esztergomer Prälaten mit Aufgaben der päpstlichen Gerichtsbarkeit cf. *Sweeney*, in: *Sweeney/Chodorow*, Popes, Teachers, and Canon Law in the Middle Ages, 1989, S. 26 (30).

<sup>21</sup> Die Päpste Clemens III., Coelestin III. und Innozenz III. bestätigten das Krönungsrecht Esztergoms. Wenn sich die Erzbischöfe Esztergoms der Krönung einzelner Könige verweigerten, ergingen päpstliche Krönungsanweisungen an die Metropoliten von Kalocsa, so etwa zur Krönung der ungarischen Könige Ladislaus II. (1162), Stephan IV. (1163) und Bela III. (1173), cf. *Höman*, Geschichte des ungarischen Mittelalters - Band I, 1940, S. 394, 430.

Aber auch innerhalb der Metropolitankirche Esztergom eskalierte die Situation im Zuge der Neubesetzung. Als sich die Suffraganbischöfe und das Domkapitel zusammenfanden um (aus Sicht Ersterer) „*iuxta constitutionem canonicam et consuetudinem approbatam*“ gemeinsam das neue Oberhaupt zu wählen,<sup>22</sup> erklärte der Domklerus, dass ausschließlich ihm das Wahlrecht zustehe und die Bischöfe den Elekten lediglich *de gratia* bestätigen dürften (*assensus*). Sodann brüskierten die Kleriker der Domkirche die Bischöfe vollends, indem sie den Erzbischof von Kalocsa nominierten. Nicht genug, dass sie sich gegen die tradierte Praxis eigenmächtig auf einen Elekten verständigten,<sup>23</sup> fiel ihre Entscheidung trotz adäquater Kandidaten in der Erzdiözese Esztergom auf einen Prälaten der Nachbarprovinz.<sup>24</sup> Hinzu kam, dass mit Johannes ein ausgewiesener Gegenspieler der Bischöfe und der Kirchenprovinz Esztergom als neues Oberhaupt positioniert wurde.<sup>25</sup> All dies und die Erklärung des Domklerus, nur einen Kandidaten „*qui plenam regis gratiam obtineret*“ nominieren zu wollen, meldeten die Suffraganbischöfe Esztergoms nach Rom.<sup>26</sup> Im nun folgenden Besetzungstreit nominierten der Bischof von Nitra und Teile des Domkapitels Anfang des Jahres 1205 den ältesten Bischof im Erzbistum Esztergom, Kalan von Pécs (Fünfkirchen). Der Gegenkandidat Kalan konnte sich der Unterstützung aus dem Arpadenhaus, namentlich durch Herzog Andreas gewiss sein,<sup>27</sup> welcher auch in dieser Frage gegen seinen königlichen Bruder und dessen Kandidaten Johannes von Kalocsa zu opponieren gedachte.

#### 4. Bischof Kalan von Pécs

Bischof Kalan von Pécs imponiert als einer der interessantesten ungarischen Geistlichen seiner Zeit. Er diente zunächst als königlicher Kanzler unter König Bela III.<sup>28</sup> und wurde anschließend mit dem Bistum Pécs betraut, welches von

<sup>22</sup> Br. VII/159 (X 1.5.5.) Po. 2328, in: *Hageneder et al.*, Die Register Innocenz' III. - 7. Band, 7. Pontifikatsjahr 1204/1205, 1997, S. 274 Z. 15–18, vermutlich in Anlehnung an D. 63 c. 9.

<sup>23</sup> So trugen die Bischöfe vor, dass ad ovo die Erzbischöfe Esztergoms durch ein gemeinsames Wahlgremium aus Suffraganbischöfen und Domkapitel gewählt wurden, cf. *Sweeney*, AHP Bd. 15 (1977), S. 113 (120).

<sup>24</sup> Br. VII/159 (Anm. 22), S. 274 Z. 18–21: „*Dixerunt etiam, quod prius inquiri deberet, utrum de gremio illius ecclesie posset utilis et idoneus repperiri, asserentes, quod in ea multi sunt viri honesti, discreti et litterati, qui possent illi sedi decentius presidere*“.

<sup>25</sup> Br. VII/159 (Anm. 22), S. 274 Z. 21 ff. sowie *Sweeney*, Papal-Hungarian Relations during the Pontificate of Innocent III, 1198–1216, 1971, S. 250.

<sup>26</sup> I.e. die Bischöfe von Pécs, Vác, Veszprém und Nitra, cf. Br. VII/159 (Anm. 22), S. 273 Z. 27 ff.

<sup>27</sup> Das Bittschreiben von Andreas ist zwar nicht mehr überliefert, der Papst nimmt jedoch in Br. VIII/89 darauf Bezug „*Licet ergo per primas litteras, quas nostro apostolatu destinasti*“, cf. Br. VIII/89 Po. 2550, in: *Hageneder et al.*, Die Register Innocenz' III. - 8. Band, 8. Pontifikatsjahr 1205/1206, 2001, S. 166 Z. 9 f. Damit vollzog Andreas einen beachtlichen Sinneswandel, ersuchte er doch noch Anfang des Jahres 1205 mit Br. VII/226 (Anm. 22), S. 398 f. den Papst darum, Erzbischof Johannes auf den Stuhl von Esztergom zu transferieren. Die Unterstützung für Kalan währte nur kurz, denn wie aus Br. VIII/140 (X 1.5.4.) Po. 2588 (ibid.), S. 254 ff. deutlich wird, unterstützte Andreas kurze Zeit später wieder Erzbischof Johannes.

<sup>28</sup> Cf. zur Rolle der ungarischen Kanonisten in den Diensten der Krone: *Berend*, in: Pennington et al., Proceedings of the Tenth International Congress of Medieval Canon Law, 2001, S. 565 ff.

Größe und Einkommen mit Metropolitanbezirken konkurrieren konnte.<sup>29</sup> Im Jahr 1189 betraute Bela III. den Bischof mit dem Amt des Banus von Slawonien und von 1190 bis 1193 mit der Regentschaft von Dalmatien und Kroatien.<sup>30</sup> Auch in Rom sammelte der Vertraute Belas III. beachtliches Ansehen, so dass Papst Coelestin III. dem Bischof das Pallium gewährte, ohne dass diese Würde in Amt oder Bistum begründet lag.<sup>31</sup> Gelegentlich machte Kalan diese Ehrung auch im Schriftverkehr deutlich, wenn er mit *episcopus palleatus* firmierte.<sup>32</sup> Während der Regentschaft König Emmerichs und in den Wirren der Auseinandersetzungen im Arpadenhaus fiel der hoch dekorierte Bischof am Hof in Ungnade und stand wegen seines guten Verhältnisses zu Herzog Andreas in Verdacht, diesen bei seinen Umsturzplänen zu unterstützen.<sup>33</sup>

## II. Innozenz III. als Richter

### 1. Der Prozess gegen Bischof Kalan von Pécs

Dem Prozess gegen Kalan von Pécs liegt ein vergleichsweise gesättigter Quellenfundus über die Register Innozenz' III. (in Form der Edierungen von *Hageneder et al.*) und den Liber Extra zu Grunde. So beschäftigen sich mit den Vorwürfen um Kalan die Registerbriefe Br. VI/194, Br. VIII/99, Br. IX/113 sowie Br. XIII/12.<sup>34</sup> In Teilen wurde Br. IX/113 als „*Cum in iuventute*“ (X 2.23.15.; 5.34.12.) dem gemeinrechtlichen Normbestand des Liber Extra einverleibt, was dem Brief bis in die jüngste Zeit Geltung verschaffte. Unter Rückgriff auf diese Quellen lässt sich der in zwei Stadien zu gliedernde Prozess gegen Kalan von Pécs wie folgt skizzieren.

<sup>29</sup> Das Bistum Pécs hatte einen enormen Landbesitz, vergleichbar mit den weit bedeutenderen Metropolitankirchen, cf. *Engel* (Anm. 10), S. 44 f.

<sup>30</sup> *Sweeney* (Anm. 23), S. 113 (126). Dalmatien und Kroatien standen erst seit 1180 wieder unter ungarischer Regentschaft, nachdem der byzantinische Herrscher Manuel diese 1167 dem ungarischen Königreich entrisen hatte, cf. *Engel* (Anm. 10), S. 53; *Kristó/Makk* (Anm. 9), S. 355. Nach Kalan regierte Emmerich die beiden Provinzen.

<sup>31</sup> Das Pallium, eine ringförmig über dem Messgewand getragene rituelle Wollstola, war regelmäßig nur Erzbischöfen und Patriarchen vorbehalten, um deren besondere Gemeinschaft mit Rom zu symbolisieren, cf. *Berger*, in: LThK (Anm. 8), Lemma „Pallium“; *Riedel-Spangenberg*, Grundbegriffe des Kirchenrechts, 1992, Lemma „Pallium“.

<sup>32</sup> *Smičiklas*, Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae - Band 2, 1904, S. 259 Nr. 244, S. 265 Nr. 250.

<sup>33</sup> *Sweeney* (Anm. 23), S. 113 (125 m.w.N.).

<sup>34</sup> Br. VI/194 Po. 2086, in: *Hageneder et al.*, Die Register Innocenz' III. - 6. Band, 6. Pontifikatsjahr 1203/1204, 1995, S. 330 f.; Br. VIII/99 Po. 2547 (Anm. 27), S. 177 f.; Br. IX/113 (X 2.23.15.; 5.34.12.) Po. 2837 in: *Sommerlechner et al.*, Die Register Innocenz' III. - 9. Band, 9. Pontifikatsjahr 1206/1207, 2004, S. 206 ff. sowie Br. XIII/12 Po. 3930, in: *Migne*, Patrologia Latina - Tomus 216, 1891, col. 211. Im Text werden die Quellen mit Br. Jahr/Nummer signifiziert.

## a. Die Inzestvorwürfe

Aktenkundig wird Kalan bereits im Laufe des Jahres 1203, als König Emmerich von Ungarn den hoch betagten Kalan des Inzests mit seiner Nichte (*cum propria nepte*) bezichtigte und Innozenz III. – zunächst vergeblich – bat, gegen den Bischof vorzugehen. Der um die Zerwürfnisse zwischen König und Bischof wissende Papst bezweifelte, dass ein integerer Prälat mit solch brillanter Vita im hohen Alter plötzlich inzestuösen fleischlichen Lüsten erlegen sein sollte. Nachdem die Beschwerden vom ungarischen Hof nicht abrissen, trug der Pontifex dem Bischof Ugrin von Győr auf, unter den Klerikern der Kirchenprovinz Esztergom eine geheime Untersuchung (Br. VI/194: „*inquisitionem secreto mandavimus faciendam*“) über Kalans Ruf durchzuführen und die Erkenntnisse nach Rom zu übermitteln. Der Ausgang der geheimen Untersuchung bestätigte die päpstlichen Zweifel. Der Untersuchungsrichter, weitere fünf Bischöfe<sup>35</sup> und eine Vielzahl von Prälaten stellte dem Bischof aus Pécs ein tadelloses Zeugnis aus und rühmte ihn als ehrenwerten, integeren und sittsamen Mann. Mit Schreiben vom 7. Januar 1204 teilte Innozenz III. Kalan das Untersuchungsergebnis mit und ermahnte ihn väterlich, er möge noch mehr Acht auf seinen Ruf geben und sich zur Vermeidung auch nur des kleinsten Verdachts künftig jeglichen Kontaktes mit seiner Verwandten begeben.<sup>36</sup> Dieses Schreiben wurde von einem Gegner Kalans abgefangen und in aller Öffentlichkeit vor König Emmerich und hohen weltlichen Würdenträgern so verlesen, dass es den Anschein hatte, der Bischof sei selbst in Rom verdächtig. Danach wurde es zunächst still um Kalan von Pécs.

## b. Der Reinigungseid

Erst im Juni 1205 wird Kalan wieder aktenskundig, diesmal anlässlich seiner am apostolischen Stuhl verhandelten Nominierung im Besetzungsstreit von Esztergom. In Rom trat ein Prokurator des Bischofs auf und erbat für diesen eine *purgatio canonica*, worauf Innozenz III. darlegte, dass wegen der gerade attestierten bischöflichen *bona fama* und des Ursprungs der Vorwürfe von

<sup>35</sup> I.e. Elvirus von Nagy-Várad, Catapanus von Eger, Boleslaus von Vác, Kalenda von Veszprém und Johannes II. von Nitra.

<sup>36</sup> Br. VI/194 (Anm. 34), S. 331 Z. 5–9 führt diesbezüglich nur aus: „*fraternitati tue monemus at(tentius) et hortamur, quatinus ita nomen huiusmodi criminis delere procures et talem te studeas exhibere, quod precedens delatio frivola videatur et fama tui nominis obloquutionis inique labe detera clarior in laudem assurgat et mendaces appareant, qui se fingebant in fraude veraces*“. Br. IX/113 (Anm. 34), S. 207 Z. 21–24 konkretisiert insoweit: „*Quia vero pater filium, quem diligit, corripit, nos eundem episcopum per nostras litteras corripimus iniungentes eidem ad maiorem cautelam, ut ab illius familiaritate cessando apud Deum et homines taliter se haberet, quod sinistra de ipso suspitio non posset haberi*“. Der genaue Inhalt dieser Ermahnung, auf die dieser Brief rekurriert, ist nicht überliefert. Denkbar ist, dass sie als ein Postscriptum oder als ein separates vertrauliches Schreiben dem Bischof zusammen mit dem offiziellen Brief übermittelt wurde.

„*inimicis et emulis*“ eine Reinigung nicht indiziert sei. Als der bischöfliche Prokurator auf seinem Petitum insistierte, gab der Papst zu Bedenken, dass eine Reinigung mangels Compurgatoren scheitern könnte, da im Besetzungsstreit die Mehrzahl der Esztergomer Bischöfe mittlerweile den Rivalen aus Kalocsa favorisierte. Eine Unterstützung des Kandidaten aus Esztergom durch Bischöfe der Nachbarprovinz erschien noch fraglicher. Die Liste der ranggleichen Unterstützer Kalans im Königreich war somit kurz. Schließlich folgte Innozenz III. mit Mandat vom 19. Juni 1205 (Br. VIII/99) dem Ersuchen des Prokurators - „*non iuris neccessitate sed importunitate petentis*“ wie er später in Br. IX/113 betonte - und befahl zwei delegierten Richtern, Kalan von Pécs die kanonische Reinigung mit zwei Bischöfen und drei Äbten als Compurgatoren abzunehmen.

Kurze Zeit später offenbarte sich das falsche Spiel des Prokurators, denn der Bischof von Fünfkirchen hatte ihn nie mit einem Purgationspetitum betraut, wohl wissend, dass er unter den aktuellen Umständen kaum genügend Eideshelfer würde beitreiben können. Der Versuch, eine Aufhebung bzw. Abwandlung des Mandats zu erreichen, wurde gestützt auf das verdächtige Vorgehen des Prokurators, die fehlenden Voraussetzungen für eine *purgatio canonica* und auf die Tatsache, dass Kalan zwar eine ausreichende Anzahl von bischöflichen Eideshelfern benennen konnte, diese der zugesagten Eideshilfe jedoch nicht nachkamen.<sup>37</sup> Mit Schreiben vom 7. Juli 1206 (Br. IX/113) mandatierte Innozenz III. den Schutz des bedrängten Bischofs vor allen böswilligen Machenschaften und drohte den eidesmüden Compurgatoren unverhohlen die Vorladung nach Rom an, wo sie ob ihres verdächtigen Verhaltens „*possentque de iure motum indignationis apostolice formidare*“.<sup>38</sup> Dem Wunsch, von der angeordneten Reinigung abzusehen, kam der Papst jedoch „*sed ne mandatum apostolicum contempnere videretur*“ nicht nach.

## 2. Der Prozess im Kontext des Verfahrensregimes unter Innozenz III.

Obwohl die Quellen den Verfahrensablauf detailreich schildern, sucht man eine konkrete Angabe des *modus procedendi* vergebens. In welcher Prozessart der Richter gegen den Inkulpaten vorging, muss deshalb über einen Abgleich der Quelleninformationen mit den Charakteristika und Besonderheiten der einzelnen Verfahrensarten extrapoliert werden, unter besonderer

<sup>37</sup> Als Kalan zur Ablegung seiner Reinigung vorstellig wurde, begleitete ihn lediglich ein ranggleicher Eideshelfer. Der Zweite ließ sich krankheitsbedingt entschuldigen. Wegen der Abwesenheit des zweiten Eideshelfers verweigerte der mitgereiste Bischof seine bereits zugesagte Eideshilfe, cf. Sweeney (Anm. 20), S. 26 (36), resp. Br. IX/113 (Anm. 34), S. 208 f. Z. 30 ff.

<sup>38</sup> Br. IX/113 (Anm. 34), S. 209 Z. 27–32 betreffend das Schutzmandat: „*si tamen videritis contra eum studia concinnari maligna, non sinatis ipsum iniquis machinationibus conculcari, quia vehementer presumimus ex verisimilibus coniecturis, quod aliqui contra eum invidia torqueantur deiectionem ipsius exaltationem propriam extimantes; significaturi nobis, cum expedire videritis, de singulis circumstantiis veritatem*.“ und *ibid.*, Z. 14–16 in Richtung Eideshelfer: „*nollent ipsum purgare, nobis se redderent vel de mendacio vel de odio valde suspectos possentque de iure motum indignationis apostolice formidare*“.

Berücksichtigung der Mehrdeutigkeit einzelner „Schlagwörter“, wie etwa *inquisitio* oder *inquirere*.<sup>39</sup> Aus diesem Grund wird der Untersuchung auf die einzelnen Verfahrensarten, i.e. Akkusations-, Denunciations-, Exceptionsverfahren, Farnpurgationen und Inquisitionsprozess,<sup>40</sup> eine kurze Einführung der jeweiligen Prozessform vorgeschaltet.

### a. Das Akkusationsverfahren

Das Akkusationsverfahren rangierte im Pontifikat Innozenz' III. als häufigste Verfahrensart. Die Wurzeln des kirchlichen Anklageverfahrens reichen bis zum spätrömischen Akkusationsprozess, dessen formalrechtliche Besonderheiten wie Anklagelibell, Beweisführungspflicht und Anklägeration übernommen wurden. Der oberitalienische Mönch Gratian ließ dieser Prozessform in seinem *Decretum*<sup>41</sup> die ausführlichste Behandlung angedeihen, ohne jedoch terminologisch zwischen kriminalem Akkusationsprozess und Zivilprozess zu trennen, dessen man erst bei den Dekretisten gewahr wird.<sup>42</sup> Blieben auch die tradierten Verfahrensmaximen im Pontifikat Innozenz' III. weitgehend unangetastet, reformierte der Papst diesen Verfahrenstypus, indem er die Eventualmaxime verbindlich festlegte, die Zahl der zulässigen Zeugen limitierte und die Voraussetzungen zur Zulassung als Kläger oder Zeuge konkretisierte.<sup>43</sup> Zudem war er bestrebt, die Verfahrensdauer zu verkürzen.<sup>44</sup> Entgegen Stimmen in der Literatur erkannte der Papst die Verfahrenshürde der *inscriptio* und die Beweislastverteilung weniger als revisionswürdiges Defizit, sondern vielmehr als verfahrensinhärentes Desiderat.<sup>45</sup>

Im Verfahren gegen den Bischof von Fünfkirchen lässt sich ein Akkusationsprozess des Königs ausschließen, fehlte es doch bereits an einer förmlichen Anklage des Regenten. Zudem wäre dieser als offenkundiger Feind des Bischofs ohnehin nie zur Akkusation zugelassen worden.<sup>46</sup> Den Ausschluss eines Anklageprozesses erleichtert im vorliegenden Fall das Quellenmaterial selbst – in den Registern eher die Ausnahme denn die Regel –, führt doch

<sup>39</sup> Trusen, ZRG KA Bd. 74 (1988), S. 168 (173); Jerouschek, ZStW Bd. 104 (1992), S. 328 (340). Cf. in diesem Zusammenhang auch: Hirte, Papst Innozenz III., das IV. Lateranum und die Strafverfahren gegen Kleriker, 2005, S. 55 ff., 78 ff., 98 ff., 137 f., 167 ff., 187 ff., 201 f., 281 ff.

<sup>40</sup> Neben diesen justizförmigen Überführungsverfahren sei hier noch auf das Vorgehen auf notorium verwiesen, welches eine Sentenz ohne weiteres Überführungsverfahren bei nachgewiesener Notorität ermöglichte. Unter letzterem verstand Innozenz III. ein offenkundiges Verbrechen kumulativ mit einem bewussten Auflehnen gegen die Rechtsordnung, was gleichsam ein Bekenntnis der Schuld darstellte, cf. Hirte (Anm. 39), S. 280 ff. Ein solches Vorgehen scheidet im Verfahren gegen Kalan von Pécs a priori aus, schließlich konnte weder ein Inzest glaubhaft belegt, noch ein offenkundiges Auflehnen des Bischofs gegen die Rechtsordnung konstatiert werden.

<sup>41</sup> *Decretum Gratiani*, in: Friedberg, Corpus Iuris Canonici - Pars Prior - Decretum Magistri Gratiani, 1879 (ND 1955). Cf. zum Dekretum Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 5. Aufl. 2007, Rn. 30 m.w.N.

<sup>42</sup> Jakobi, ZRG KA Bd. 3 (1913), S. 223 (226 ff.).

<sup>43</sup> Hirte (Anm. 39), S. 68 ff.

<sup>44</sup> Hirte (Anm. 39), S. 76 ff.

<sup>45</sup> Hirte (Anm. 39), S. 82 ff.

<sup>46</sup> Hirte (Anm. 39), S. 68 ff. m.w.N.

Innozenz III. in Br. VIII/99 aus: „*Cum igitur contra eum nullus appareat accusator*“.

### b. Das Denunciationsverfahren

Mit Blick auf Urheber und Inhalt der Vorwürfe könnte nach Ausschluss des akkusatorischen Prozessierens ein Denunciationsverfahren vorgelegen haben.<sup>47</sup> Besondere Merkmale dieser als Einzige in der Heiligen Schrift explizit benannten<sup>48</sup> Verfahrensart waren die Eröffnungsvoraussetzung einer vorherigen gestuften brüderlichen Ermahnung<sup>49</sup> und die Fokussierung auf Besserung des Inkulpaten. Diese Elemente finden sich bereits in der Frühzeit,<sup>50</sup> wenngleich ein strukturiertes Verfahren noch im Dekret Gratians auf sich warten lässt. Die Leistung einer Transformation des Denunciationsverfahrens in ein Strafverfahren kommt erst dem Dekretist Rufinus zu,<sup>51</sup> womit sich dieser *modus procedendi* noch unter Innozenz III. als vergleichsweise jung exponiert.<sup>52</sup> Der Voraussetzung einer vorherigen *caritativa commonitio* zur Eröffnung eines Denunciationsverfahrens blieb auch Innozenz III. in seinem Pontifikat treu.<sup>53</sup> Auch durfte die *denunciatio* nicht von Feinden stammen.<sup>54</sup> Im Unterschied zum Anklageprozess war keine *inscriptio* erforderlich (Br. V/152)<sup>55</sup> und die Beweispflicht des Denunciators sowie dessen Strafe im Unterliegensfalle waren abgemildert.<sup>56</sup> Im Übrigen ähnelte der kontradiktorisch ausgestaltete Denunciationsprozess unter Innozenz III. in weiten Teilen dem Ablauf jenem *per accusationem*.

<sup>47</sup> Ob der pejorativen Konnotation des Terminus „Denunziation“, ist die von Koch, *Denunciatio*, S. 1 ff. insbesondere S. 6 angeregte, an der zeitgenössischen lateinischen Rechtssprache orientierte und insoweit neutralere Bezeichnung als „Denunziation“ vorzuzugewärtiger. Cf. zur Denunziation auch Jerouschek, HSR Bd. 26 (2001), S. 44 ff.

<sup>48</sup> Mt. 18, 15–18. Die Wurzeln dieses Verfahrens sind weniger in Christus persönlich, als in der frühchristlichen Gemeindebildung zu suchen, Jerouschek/Müller, in: Festschrift für R. Lieberwirth, 2000, S. 3 (5 ff.).

<sup>49</sup> Zunächst die Ermahnung unter vier Augen, gefolgt von der Ermahnung vor mehreren Zeugen und schließlich die Ermahnung vor der Gemeinde.

<sup>50</sup> Zur Persistenz der brüderlichen Ermahnung in den alten Schriften cf. Kolmer, in: Jerouschek/Marbolek/Röckelein, *Denunziation - Historische, juristische und psychologische Aspekte*, 1997, S. 26 ff.

<sup>51</sup> Jakobi (Anm. 42), S. 223 (328 f.). A.A. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechts* - Bd. V, 1895, S. 356.

<sup>52</sup> Zur Entwicklung der *denunciatio* als strafprozessuales Rechtsinstitut cf. die epochenübergreifende Studie von Koch (Anm. 47), insb. S. 47 ff.

<sup>53</sup> Cf. zum Denunciationsverfahren unter Innozenz III. Hirte (Anm. 39), S. 86–104.

<sup>54</sup> X 5.1.20. in: Friedberg, *Corpus Iuris Canonici - Pars Secunda - Decretalium Collectiones*, 1879 (ND 1955), col. 741. Die Entscheidung ist zeitlich mit großer Sicherheit im 3. oder 4. Pontifikatsjahr zu verorten, cf. Hirte (Anm. 39) S. 89 Fn. 37 sowie Br. XII/23 Po. 3710 (Anm. 34), col. 33 f.

<sup>55</sup> Br. V/152 (X 5.1.16.; 5.37.8.; 2.21.8.) Po. 1824 in: Hageneder et al., *Die Register Innocenz' III.* - 5. Band, 5. Pontifikatsjahr 1202/1203, 1993, S. 296 f. So auch Br. II/227 Po. 896, in: Hageneder et al., *Die Register Innocenz' III.* - 2. Band, 2. Pontifikatsjahr 1199/1200, 1979, S. 435 ff. und Br. II/250 (X 5.3.31.) Po. 888 (ibid.), S. 477 ff.

<sup>56</sup> Hirte (Anm. 39), S. 92 ff. m.w.N.

Vor diesem Hintergrund scheidet ein Denunciationsprozess gegen den Bischof von Pécs aus. Zunächst unterließ es der König, den Bischof brüderlich zu ermahnen. Zudem war die Feindschaft zwischen Kalan und Emmerich derart offensichtlich, dass Emmerich als Denunciator a priori von einem solchen Verfahren auszuschließen war. Auch dürfte die Intention des Regenten, i.e. die Amtsenthebung des Bischofs, gegen ein Prozessieren im Denunciationsmodus sprechen.

### c. Das Exceptionsverfahren

Das Verfahren per exceptionem unter Innozenz III. präsentiert sich als ein auf ein Kirchenamt bezogenes Parteiverfahren. Es wurde noch von den Dekretisten als reine Gegenklage gesehen<sup>57</sup> und entwickelte sich bis in das Pontifikat Innozenz' III. zu einem eigenständigen Verfahren.<sup>58</sup> Mit seinen Ausführungen in Br. V/152 (X 5.1.16. „*Super his*“) „*quod tribus modis valet crimen opponi: denuntiando, excipiendo et accusando*“ reihte Innozenz III. das Vorgehen per exceptionem endgültig in das kirchliche Verfahrensregime ein. Ziel dieser Prozessart war die Prüfung der Geeignetheit des Kandidaten, womit vice versa als einzige Sanktion - auch nach Überführung - ausschließlich die Exklusion des Elekten von der Stellenbesetzung aufwartete.<sup>59</sup> Zu diesem Zweck konnten im Vorfeld einer Wahl Einwendungen gegen den Kandidaten oder die Nominierung vorgebracht werden. Nach der Konfirmation des Elekten - insoweit verfahrensinhärente Zäsur - wurde für weitere Anzeigen eine *inscriptio* mit entsprechender Sanktionsunterwerfung gefordert und die Beweislast dem Excipienten auferlegt (Br. V/152), was die inhaltliche Nähe zum Anklageprozess manifestiert.

Gegen Kalan von Pécs scheidet ein Exceptionsprozess im Stadium der königlichen Inzestvorwürfe aus, da das Erzbistum Esztergom zu dieser Zeit noch nicht vakant war. Das spätere Purgationsersuchen des bischöflichen Prokurators erfolgte zwar anlässlich des Besetzungstreits und die Vorwürfe mögen in Ungarn auch noch virulent gewesen sein. Gleichwohl fand sich in diesem Verfahrensstadium niemand mehr, der den Bischof mit den Inzestvorwürfen belastete, weshalb ein Vorgehen per exceptionem auszuschließen ist.

<sup>57</sup> Jakobi (Anm. 42), S. 223 (293).

<sup>58</sup> Hirte (Anm. 39), S. 260 ff.

<sup>59</sup> Eine weitergehende Strafe war dieser Verfahrensart fremd. Cf. Hirte (Anm. 39), S. 268 ff. insb. 273.

### d. Die Famapurgationen (Infamationsverfahren)

Mit Ausschluss der Parteiverfahren liegt eine Deutung der Vorgänge um Kalan als Famapurgation (Infamationsverfahren)<sup>60</sup> nahe, deren wesentliches Merkmal ein richterliches Vorgehen ex-officio zur Untersuchung des öffentlichen Rufs des Prälaten war. Die Famapurgation unter Innozenz III. setzte eine Infamie voraus, deren Überprüfung und Feststellung der Richter von Amts wegen unter Rückgriff auf Gemeindebevölkerung und Klerus vornahm. Bei der *inquisitio famae* war „Zeugenzwang“ zulässig (Br. V/152),<sup>61</sup> wobei der Richter auch zur Aufnahme entlastender Aussagen gehalten war (Br. II/91, Br. VI/194). Nach festgestellter Infamie wurde eine Purgation ausgeurteilt, i.e. der Eid des Infamierten, die vorgeworfenen Delikte nicht begangen zu haben und/oder unschuldig zu sein.<sup>62</sup> Zudem musste eine mit Delikt und Infamiegrad korrelierende Anzahl von Eideshelfern die wahrheitsgemäße Reinigung des Infamierten und/oder dessen guten Ruf beschwören.<sup>63</sup> Ein Misslingen des Reinigungseides galt als Überführung mit der Folge der je nach Verfahrensart angängigen Sanktion. Die erfolgreiche Absolvierung hingegen rehabilitierte den vormals Infamierten vollständig. Die Fokussierung auf die *fama* führte dazu, dass bei einer *inquisitio famae* ausschließlich der Ruf des Beschuldigten untersucht wurde, nicht jedoch, ob die festgestellte Infamie der Wahrheit entsprach.

Die Quellen um das Verfahren gegen Kalan von Pécs offenbaren, dass es sich um eine Famapurgation par excellence handelte. Der Richter eruierte ex-officio und klandestin (Br. VI/194: „*inquisitionem secreto mandavimus faciendam*“) den Ruf Kalans unter den Mitbischöfen (Br. IX/113: „*a coepiscopis indagaret, utrum prefatum episcopum crederent tali labe respersum; qui nobis postmodum rescripserunt, quod eum virum honeste conversationis esse credebant, personam ipsius multipliciter commendantes*“),<sup>64</sup> nicht die materielle Wahrheit (*inquisitio veritatis*). Die Untersuchung „*secreto*“ wird dem Schutz der bischöflichen Reputation geschuldet gewesen sein, war die Infamie doch so zweifelhaft, dass die entsprechenden Äußerungen von Innozenz III. zur Unglaubwürdigkeit des Inzestvorwurfs als c. 15 unter tit. *de praesumptionibus* in das 2. Buch des Liber Extra inkorporiert wurden. Der positive Ausgang der

<sup>60</sup> Zur Mehrdeutigkeit des Begriffes Infamationsverfahren und zu dessen Aufgabe cf. Hirte (Anm. 39) S. 147.

<sup>61</sup> Br. V/152 (Anm. 55), S. 297 Z. 1-3: „*ut super inquisitionis articulis tam de fama electi ... destinatis cogatis testes, ..., perhibere testimonium veritati*“.

<sup>62</sup> Hirte (Anm. 39), S. 142.

<sup>63</sup> Hirte (Anm. 39), S. 143.

<sup>64</sup> Br. VI/194 (Anm. 34), S. 330 Z. 31-32: „*super illo crimine inquisitionem secreto mandavimus faciendam, per quod famam tuam purgari volumus*“. Die Formulierung *super illo crimine* ist mehrdeutig, da nur die Existenz eines schlechten Rufs über dieses Verbrechen, nicht die materielle Wahrheit inquiriert werden sollte. Cf. die Umschreibung dieses Mandats in Br. IX/113 (Anm. 34), S. 207 Z. 16 ff.: „*dedimus in mandatis, ut prudenter et caute a coepiscopis indagaret, utrum prefatum episcopum crederent tali labe respersum; qui nobis postmodum rescripserunt, quod eum virum honeste conversationis esse credebant, personam ipsius multipliciter commendantes*“.



Untersuchung, dem insoweit Zäsurwirkung im Vorgehen gegen den Bischof zuzuschreiben ist, machte die Anordnung einer *purgatio canonica* obsolet. Die im zweiten Verfahrensstadium vom Prokurator des Bischofs angebotene Reinigung stand zwar im Umfeld dessen Nominierung zum Erzbischof von Esztergom, war jedoch auf die früheren Inzestvorwürfe und damit auf die bereits erfolgte *inquisitio famae* bezogen. Waren *Petiturum* resp. Offerte einer Famapurgation unter Innozenz III. auch kein *Novum*, wie Registerbriefe über angebotene, freilich nie andere Verfahren unterbindende oder beendende Reinigungen bereits vor diesem Verfahren belegen,<sup>65</sup> fand diese Entscheidung doch über die deutlichen Äußerungen des Papstes zur Zulassung der Purgation auf *Petiturum* ihren Weg in die Sammlung kirchlichen Rechts (X 5.34.12.).

Die soeben skizzierte Famapurgation figuriert als Rechtsfolge auf nachgewiesene Infamie resp. *Petiturum* regelmäßig auch innerhalb anderer Verfahren und war inhaltlich nur auf Revidierung der *mala fama* gerichtet.<sup>66</sup> Insoweit rangiert sie nicht als eigenständiges Strafverfahren neben den anderen Prozessarten, weshalb der Terminus Infamationsverfahren aufgegeben werden sollte. Die lange und wechselvolle Geschichte der Famapurgationen reicht bis weit in das erste nachchristliche Jahrtausend zurück und entgegen einer weit verbreiteten Ansicht blieben die Famapurgationen auch zwischen 1198 und 1216 prozessual notwendig und in ihrer tradierten Art persistent.<sup>67</sup>

### e. Das Inquisitionsverfahren

Gleichwohl sehen namhafte Literaturstimmen das Vorgehen gegen den Bischof von Pécs als Inquisitionsverfahren<sup>68</sup> resp. in direktem Zusammenhang mit der Geburt des kirchlichen Inquisitionsprozesses,<sup>69</sup> weshalb die Skizzierung des Verfahrenskanons unter Papst Innozenz III. mit der Erörterung des Inquisitionsprozesses geschlossen wird.

Der dem lateinischen *inquisitio* entlehnte Terminus Inquisitionsverfahren umschreibt eine Prozessart, die dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt und die Erforschung der materiellen Wahrheit zum Gegenstand hat (*inquisitio veritatis*).<sup>70</sup> Diese Wahrheitssuche trennt den Inquisitionsprozess von der ausschließlich auf die Rufuntersuchung bedachten Famapurgation, womit die alleinige, nur auf Kalans *fama* bezogene Untersuchung des Bischofs von Győr

<sup>65</sup> Hirte (Anm. 39), S. 141 f. m.w.N. auf Br. I/20, Br. I/295, Br. II/60, Br. II/147, Br. II/171, Br. V/12, Br. VI/95, Br. VIII/99, Br. IX/110, Br. IX/113, v.a. Br. IX/135 und Br. XII/91.

<sup>66</sup> Hirte (Anm. 39), S. 115 ff.

<sup>67</sup> Hirte (Anm. 39), S. 115–138, A.A. Trusen (Anm. 39), S. 168 (189 ff.). Zur Geschichte der Famapurgationen cf. Hirte (ibid.), S. 109 ff.

<sup>68</sup> So Sweeney (Anm. 25), S. 247 „investigate the charges“.

<sup>69</sup> Trusen (Anm. 39), S. 168 (201 f.); Trusen, in: Segl, Die Anfänge der Inquisition im Mittelalter, 1993, S. 39 (43).

<sup>70</sup> So schon E. Schmidt, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 3. Aufl. (2. ND) 1995, S. 87. Cf. auch Sellert, in: Festschrift für H.U. Scupin, 1983, S. 161 (163 f.).

den *modus inquisitionis* ausschließt. Ähnlich der Denunciation ist auch das Inquisitionsverfahren im allgemeinen Sprachgebrauch, vor allem wegen seiner Auswüchse im summarisch-inquisitorischen Prozess der Ketzer- und Hexenverfolgungen<sup>71</sup>, vorwiegend negativ konnotiert.<sup>72</sup> Dennoch ist die strafrechtshistorische Bedeutung des, eine „Triangulierung des Rechts“<sup>73</sup> forcierenden Inquisitionsprozesses unbestritten.

### aa. Geburt des kirchlichen Inquisitionsverfahrens unter Innozenz III.?

Dürfte die Etablierung des kirchlichen Inquisitionsverfahrens spätestens unter Innozenz III. noch als *communis opinio* gelten,<sup>74</sup> sind Provenienz, Naticum und konkrete Genese dieser Prozessform umstritten. Ältere Kirchenrechtler wie Biener, Richter und München erkannten die Entstehung dieses Verfahrens in den ersten zwei Pontifikatsjahren aus dem Infamationsverfahren heraus<sup>75</sup> resp. jenseits und losgelöst von diesem (*Molitor*).<sup>76</sup> Neuere Ansichten sahen den Ursprung dieses Verfahrens im germanischen Rügeverfahren (*Plöchl*)<sup>77</sup> oder gar eine Geburt ohne jede sichtbare unmittelbare Vorbereitung (*Oehler*).<sup>78</sup> Unlängst verortete Trusen den Ursprung dieses Verfahrens in einer um das achte Pontifikatsjahr stattfindenden Umwandlung des Infamationsverfahrens mittels Einbau des materiellen Wahrheitsbeweises anlässlich des Prozesses gegen den Bischof von Agde (Br. VIII/77).<sup>79</sup> Durch Verankerung der *inquisitio veritatis* im Infamationsverfahren habe Innozenz den Infamations- zum Inquisitionsprozess transformiert. Damit sei die im Zuge der kirchenreformatischen Bemühungen des Papstes erkannte Unzulänglichkeit der Klerusdisziplinierung mittels tradierter Vorgehensweisen

<sup>71</sup> Cf. als Einstieg in die Hexenforschung: Behringer, Hexen. Glaube, Verfolgung, Vermarktung, 1998; Blauert, Frühe Hexenverfolgungen, 1989; Hirte, in: Jerouschek/Rüping, „Auss liebe der gerechtigkeit und umb gemeines nutz willenn“, 2000, S. 59 ff.; Jerouschek, Die Hexen und ihr Prozeß, 1992; Jerouschek, ZNR 1993, S. 202 ff.; Jerouschek, JuS 1995, S. 577 ff.; Lorenz/Bauer, Hexenverfolgung, 1995; Lorenz/Schmidt, Wider alle Hexerei und Teufelswerk, 2004; Schormann, Hexenprozesse, 2. Aufl. 1986.

<sup>72</sup> Cf. Jerouschek (Anm. 39), S. 328 ff.; Jerouschek in: Rüping, Die Hallesche Schule des Rechts, 2002, S. 77 ff.; Jerouschek, ZRG KA Bd. 89 (2003), S. 323 (336); Schwerhoff, Die Inquisition. Ketzerverfolgung in Mittelalter und Neuzeit, 2004, S. 8 ff.

<sup>73</sup> Cf. Rüping/Jerouschek (Anm. 41), Rn. 76; Jerouschek (Anm. 72), S. 323 (336).

<sup>74</sup> Cf. Jerouschek (Anm. 39) S. 328 (334); Landau, in: Sommerlechner, Innocenzo III - Urbs et Orbis - Bd. 1, 2003, S. 175 (198); Kolmer, Ad capiendas vulpes, 1982, S. 56 sowie die Verweise bei Hirte (Anm. 39), S. 164 ff., insb. Fn. 13.

<sup>75</sup> Biener, Beiträge zur Geschichte des Inquisitionsprozesses und der Geschworenengerichte, 1827 (ND 1965), S. 45 und Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, 1842, S. 402 f. in Br. I/368, München, Das kanonische Gerichtsverfahren und Strafrecht – Erster Band, 1874, S. 472 ff. hingegen erst in Br. II/60 und Br. II/250.

<sup>76</sup> Molitor, Über kanonisches Gerichtsverfahren gegen Kleriker, 1856, S. 174 betonte die grundsätzliche Selbständigkeit beider (sich ähnelnden) Verfahren.

<sup>77</sup> Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts - Band II, 1955, S. 317.

<sup>78</sup> Oehler, in: Festschrift für H. Kaufmann, 1986, S. 847 (849).

<sup>79</sup> Trusen (Anm. 69), S. 39 (44 f.) bzgl. Br. VIII/77 Po. 2516 (Anm. 27), S. 139 sowie ausführlicher zur Entwicklung Trusen (Anm. 39), S. 168 ff., insb. 190 ff.

durch das Inquisitionsverfahren behoben worden.<sup>80</sup> Die fehlende terminologische Erkennbarkeit dieser epochalen Änderung begründet *Trusen* mit dem Bedeutungswandel des Begriffs *inquisitio* von *inquisitio famae* zu *inquisitio veritatis*.<sup>81</sup> Dem folgte die Mehrheit der (rechtshistorischen) Literatur,<sup>82</sup> wengleich *Trusens* Interpretation der Dekretale „*Licet Heli*“ (Br. II/250, X 5.3.31.) vereinzelt bezweifelt wurde.<sup>83</sup>

#### bb. Beitrag dieses Verfahrens für die Geburt des Inquisitionsprozesses?

*Trusen* schrieb dem Verfahren gegen Kalan von Pécs eine gewichtige Rolle bei der Geburt des Inquisitionsverfahrens zu. Der Prozess gegen den Fünfkirchener Bischof habe die päpstliche Erkenntnis um die Unzulänglichkeit der tradierten Vorgehensweisen zur Klerusdisziplinierung und das Desiderat einer *inquisitio veritatis* in Innozenz verstärkt, der freilich schon zu dieser Zeit den Fama-purgationen ob ihrer inhärenten Schwächen skeptisch gegenübergestanden habe.<sup>84</sup> Besonders erschüttert hätten den Papst die falschen Verdächtigungen, die einen Reinigungseid erzwingen.<sup>85</sup>

Die Skepsis des Papstes bezog sich jedoch nicht auf das Institut der Fama-purgation, sondern auf das Petium einer nicht indizierten *purgatio*. So selbstverständlich, wie dem Prokurator die Risiken einer möglichen Eidesverweigerung der ungarischen Bischöfe anlässlich eines Besetzungstreits aufgezeigt werden, ist zudem schwer vorstellbar, dass ein Einfluss von eigennützigem oder politischen Erwägungen auf die Entscheidung zur Eideshilfe erst im Laufe dieses Pontifikats erkannt wurde.<sup>86</sup> Auch eine Erschütterung des Papstes entbehrt der quellenmäßigen Fundierung, zumal die Verdächtigungen lediglich Anlass für eine freiwillige *purgatio canonica* waren, nicht diese erzwingen. Vor allem hätte der Pontifex bei nachgewiesener Infamie und entsprechendem *clamor* durchaus und unabhängig vom Ergebnis der Reinigung ein Inquisitionsverfahren eröffnen können. Die dem Verfahren gegen Kalan von *Trusen* nahe gelegte besondere Rolle bei der Entwicklung des Inquisitionsverfahrens ist vor diesem Hintergrund deutlich zu relativieren.

<sup>80</sup> Statt vieler, *Segl*, in: *Segl* (Anm. 69), S. 1 (17); *Ignor*, Geschichte des Strafprozesses in Deutschland 1532–1846, 2002, S. 47.

<sup>81</sup> *Trusen* (Anm. 39), S. 168 (194 ff.).

<sup>82</sup> *Trusen* folgen u.a.: *Braida*, in: Festgabe für E. Rößler, 1997 S. 77 ff.; *Breitsching*, in: Festgabe für E. Rößler, 1997, S. 101 (109 m.w.N.); *Fraher*, in: *Lara*, Studia in honorem eminentissimi cardinalis Alphonsi M. Stickler, 1992, S. 97 (101 ff.); *Ignor* (Anm. 80), S. 47; *Koch* (Anm. 47), S. 42.; *Schild*, „Von peinlicher Frag“ - Die Folter als rechtliches Beweisverfahren, S. 26; *Schmoeckel*, ZRG KA Bd. 87 (2001), S. 191 (222); sowie *Vones*, LThK (Anm. 8), Lemma „Inquisition“.

<sup>83</sup> So legt *Kéry*, ZRG KA Bd. 87 (2001), S. 226 (242) unter Rückgriff auf einzelne Dekretalen des Liber Extra (S. 229) nahe, dass „*Licet Heli*“ inhaltlich das Inquisitionsverfahren umschreibt.

<sup>84</sup> *Trusen* (Anm. 39), S. 168 (201 f.).

<sup>85</sup> *Trusen* (Anm. 69), S. 39 (43).

<sup>86</sup> *Trusen* (Anm. 39), S. 168 (201 f.).

#### cc. Ubiquitäres Inquisitionsverfahren unter Innozenz III.!

Lassen auch einzelne Dekretalen Zweifel an der Generierungsthese über das Infamationsverfahren aufkeimen, erhellt sich die Revisionsbedürftigkeit dieser Herleitung erst in einer Gesamtschau der noch überlieferten (ca. 4200) Registerbriefe aus den Jahren 1198 bis 1216. So kann etwa die von *Trusen* als Ursprung des Inquisitionsverfahrens ausgemachte *inquisitio veritatis* in Br. VIII/77 (Prozess gegen den Bischof von Agde) auf ein Mandat des siebten Pontifikatsjahres zurückverfolgt werden, was eine Genese um den Mai des Jahres 1205 ausschließt.<sup>87</sup> Eine Provenienz weit vor dem achten Pontifikatsjahr Innozenz' III. erhärten auch die Br. II/227, Br. II/250, Br. V/12 und Br. VI/243, die sich bereits mit dem Inquisitionsverfahren im hier benannten Sinne beschäftigen.<sup>88</sup> Zudem lässt sich auf Grundlage der überlieferten Quellen ausschließen, dass es sich bei dem Inquisitionsverfahren um ein kuriales, auf Grundlage der *plenitudo potestatis* geschaffenes Sonderrecht handelte, was erst über die *compilatio tertia* und das vierte Lateranum auf alle kirchlichen Ebenen ausgeweitet wurde.<sup>89</sup> Einer Konstitution dieses Verfahrens mittels Br. II/227 und Br. II/250 schließlich steht die generalisierende Formulierung der Arengen entgegen,<sup>90</sup> so dass von einem auf allen Stufen der kirchlichen Gerichtsbarkeit ubiquitären Inquisitionsprozess bereits im zweiten Pontifikatsjahr auszugehen ist.<sup>91</sup> Auch verkennt die Herleitung über die Transformation des Infamationsverfahrens die existenzielle Bedeutung der Fama-purgation jenseits der materiellen Wahrheitssuche, wenn sie dieser die Rolle eines bloßen Vehiculus für den Inquisitionsprozess zuweist.<sup>92</sup> Obgleich Innozenz' III. Verdienste um die Ausgestaltung und Strukturierung dieses Verfahrenstypus unbestritten sind, etwa bei der Eröffnungsvoraussetzung des *clamor*, fällt die Provenienz des kirchlichen Inquisitionsprozesses zeitlich vor dieses Pontifikat und ist im kirchlichen Disziplinarrecht zu suchen.<sup>93</sup> Die Frage der Entstehung des Inquisitionsverfahrens ist damit wieder offen.<sup>94</sup>

<sup>87</sup> *Hirte* (Anm. 39), S. 169 f. Die Entscheidung zu Br. VIII/88 erging am 25. Mai 1205 zu St. Peter in Rom.

<sup>88</sup> *Hirte* (Anm. 39), S. 171 ff.

<sup>89</sup> *Breitsching* (Anm. 82), S. 101 (109); *Fraher* (Anm. 82), S. 97 (99 ff.) und *Trusen* (Anm. 39), S. 168 (211, 214) sehen als Legalisationspunkt des Inquisitionsverfahrens c. 8 des vierten Lateranums „*Qualiter et quando*“ (cf. *Garcia y Garcia*, Constitutiones Concilii quarti Lateranensis una cum Commentariis glossatorum, 1981, S. 54 ff.). Dagegen cf. *Hirte* (Anm. 39), S. 175 f.

<sup>90</sup> *Hirte* (Anm. 39), S. 184.

<sup>91</sup> *Hirte* (Anm. 39), S. 175.

<sup>92</sup> *Hirte* (Anm. 39), S. 132.

<sup>93</sup> *Rüping/Jerouschek* (Anm. 41) Rn. 33.

<sup>94</sup> *Schmoeckel*, ZRG GA Bd. 124 (2007), S. 520 f.

### 3. Zusammenfassung

Die Quellen zeichnen die Untersuchung gegen Kalan von Pécs und die angeordnete *purgatio canonica* als zeitgemäße Fama-purgation, ohne Indizien für eine Involvierung dieses Prozesses in die Genese des Inquisitionsverfahrens erkennen zu lassen. Bedeutungsvoller ist dieses Verfahren für die Erhellung von Innozenz' Selbstverständnis als Richter. Seine Erläuterung „*sed ne mandatum apostolicum contempnere videretur*“ im Umgang mit dem erschlichenen Purgationsmandat offenbart die Sorge um Rechtssicherheit und Außenauftritt des Spruchkörpers. Die harschen Drohungen in Richtung der purgationsmüden Eidshelfer zeigen, wie Innozenz III. auf Einhaltung des Verfahrens drängt. Auch jenseits dieses konkreten Prozesses lässt sich in der Gesamtschau des Pontifikats konstatieren, dass Innozenz III. an tradierten Verfahrensmaximen zunächst festhielt, seinen Spielraum zur Rechtsfortbildung jedoch in allen Verfahrensarten geschickt nutzte,<sup>95</sup> womit das Pontifikat Innozenz' III. mehr evolutionär als revolutionär imponiert.

### III. Innozenz III. als Schlichter

Mag der exemplarisch aufgegriffene Sachverhalt in Innozenz III. einen gestrengen Richter erkennen lassen, trägt das päpstliche Vorgehen um Kalan von Pécs und die Besetzung Esztergoms gleichfalls signifikant vermittelnde und streitschlichtende Züge. Auch diese Elemente fügen sich nahtlos in die päpstliche Rechtsanwendung im Pontifikat Innozenz' III. ein.

#### 1. Vermittlung in der Kirche bis in das Pontifikat Innozenz' III.

Neben der Konfliktlösung durch Urteilsspruch im Rahmen des tradierten Kirchenrechts<sup>96</sup> spielten gütliche Streitbelegungen in der Kirche eine bedeutende Rolle, was der biblischen Tradition entsprach.<sup>97</sup> Auch zahlenmäßig stand die gütliche Streitbelegung der Sentenz im zwölften Jahrhundert keineswegs nach,<sup>98</sup> wofür in Zivilsachen – damals wie heute – neben der Unsicherheit des Verfahrensausgangs auch prozesstaktische und pekuniäre Erwägungen eine Rolle gespielt haben dürften.<sup>99</sup> Dieser Tradition blieb auch

<sup>95</sup> Cf. *Hirte* (Anm. 39), S. 82 f., 106 f., 138, 147 f., 162 f., 197 f., 219 f., 258 f., 277 f., 291 ff.

<sup>96</sup> Cf. zum Verhältnis Kirche und (Straf-)Recht: *Müller et al.*, „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe, 2006 und *Hirte*, *Poenae et poenitentiae*, 2003, S. 4 ff.

<sup>97</sup> *Murauer*, in: Festschrift für G. Pfeifer, 2002, S. 38 (39, 41).

<sup>98</sup> Cf. *Müller*, Päpstliche Delegationsgerichtsbarkeit in der Normandie, 1997, S. 101; *Murauer* (Anm. 97), S. 38 (39 m.w.N.).

<sup>99</sup> Cf. *Müller*, in: Pennington et al. (Anm. 28), S. 331 (351 ff. m.w.N.).

Papst Innozenz III. treu.<sup>100</sup> Er zog, wo es möglich war, die gütliche Einigung einem Prozess vor,<sup>101</sup> war doch auch ihm bewusst, dass ein dauernder Interessenausgleich am besten durch einen Vergleich oder ein Schiedsgericht zu erreichen war.<sup>102</sup> Der Vergleich war nicht nur dem Zivilverfahren vorbehalten, sondern fand sich auch bei kriminalen Akkusationsverfahren unter Innozenz III.,<sup>103</sup> wenngleich die kanonistische Literatur der vergleichsweisen Beendigung eines Strafverfahrens zunehmend kritisch gegenüberstand.<sup>104</sup>

#### 2. Vermittlung und Hilfestellung im Prozess um Kalan von Pécs

Jenseits des prozessualen Vergleichs zeigt sich das vermittelnde Vorgehen auch im Verfahren gegen Kalan, vor allem bei der Handhabung der *purgatio canonica*. So ordnete Innozenz eine geheime *inquisitio famae* zum Schutz des Rufs seines Prälaten an. Auch die Gewährung der Reinigung war als prozessuales Entgegenkommen für den bedrängten Bischof gedacht. Mit Br.

<sup>100</sup> *Rüping/Jerouschek* (Anm. 41), Rn. 33.

<sup>101</sup> Cf. *Foreville* (Anm. 5), S. 126; *Cheney* (Anm. 5), S. 117.

<sup>102</sup> *Hageneder*, in: Festschrift für P. Johaneck, 2002, S. 99 (112). Schon bei Innozenz III. wurde zwischen *compositio* (reiner Parteivergleich unter Vermittlern) und *arbitrium* (Urteil von Schiedsrichtern) differenziert, mit dem Hauptunterschied, dass sich die Parteien bei letzterem schon im Schiedsvertrag zur Einhaltung der Sentenz verpflichteten, cf. dazu *Hageneder*, *MIÖG* Bd. 65 (1957), S. 296 (310 ff.). Cf. auch *Murauer* (Anm. 97), S. 51 ff., der auf die ambivalente Verwendung der Termini *transactio* und *amicabilis compositio* in den Registerquellen hinweist.

<sup>103</sup> Cf. zum Vergleich unter Innozenz III. *Hirte* (Anm. 39), S. 52 ff. m.w.N.

<sup>104</sup> *Kéry*, Gottesfurcht und irdische Strafe, 2006, S. 559 ff.; *Kéry*, *ZRG* KA Bd. 91 (2005), S. 128 (158 ff.). *Kéry* erkennt in der kanonistischen Behandlung der Kollusion (betrügerische Prozessabsprache) unter X 5.22 „de collusione detegenda“ ein „Bemühen um die Wahrung eines übergeordneten Strafanspruchs“ (S. 560). Dies scheint mir folgerichtig für Offizialverfahren (cf. X 5.22.4. für das Inquisitionsverfahren), denn dort konterkarierte der Vergleich die von Amts wegen betriebene Überführung des Inkulpaten und unterlief damit den öffentlichen Strafanspruch. Für den von der Dispositionsmaxime getragenen kriminalen Akkusationsprozess lässt sich dieser Zusammenhang dogmatisch m.E. nur bedingt herstellen, lagen doch dort wesentliche Elemente des öffentlichen Strafanspruchs wie Anklage und Überführung verfahrensinhärent ausschließlich bei den Parteien. Gegen den Vergleich im Akkusationsverfahren lässt sich eher der Schutz des Angeklagten und der kirchlichen Justiz vor leichtfertiger Inanspruchnahme anführen. Auch scheint mir „ein übergeordneter Strafanspruch in den spätantiken und frühmittelalterlichen Texten“ (S. 654) fraglich, insbesondere die Deutung von X. 5.22.1 und 2 als Möglichkeit einer inquisitorischen Verfahrenseröffnung bei Kollusion im Akkusationsverfahren bereits unter Gregor I. und Gregor IV.

Ob Gregor I. in dem X 5.22.1. zu Grunde liegenden Akkusationsprozess Br. III/38 (*Ewald/Hartmann*, *Gregorii I papae registrum epistolarum* - Tomus I, Berlin 1957, S. 195 f.) seinen Diakon zu einer *inquisitio veritatis* in einem anderen Verfahrensmodus anwies, legt die Quelle nicht eindeutig offen. Die, eine *investigatio* des Diakons rechtfertigenden Äußerungen „*Sed quoniam ea quae dicta sunt indiscussa remanere non patimur, sed nostrae diaconem ad ea investiganda dirigimus, quia nuntiati nos facinoris qualitas vehementer impellit, ut ea quae audivimus dissimulare nullatenus debeamus*“ stehen m.E. ausschließlich im Zusammenhang mit dem Untersuchungsgegenstand „*hoc nobis necesse est subtilius perscrutari, ne fortasse eorum sit comparata concordia. Quae si quod absit non ex caritate sed ex proemio facta constiterit*“, d.h. es war lediglich das „Ruhens des Verfahrens“ anlässlich des Vergleichs zu untersuchen. Für den Fall einer unzulässigen Parteibspache (und nur dann hätte der Diakon wohl überhaupt gegen die Parteien vorgehen dürfen) forderte das kirchliche „Aufklärungsinteresse“ die Weiterführung resp. die Beendigung des Akkusationsprozesses je nach Beweislage z.Z. der Einigung, also eine Verurteilung des Angeklagten wegen Überführung oder eine Talion des Anklägers wegen fehlendem Überführungsbeweis. In diesem Sinne sind m.E. auch die Ausführung in X 5.22.2. „*Crimina semel audita Gregorius indiscussa nullo modo praeteribat, etiamsi accusatus cum accusatore in gratiam redisset*.“ zu verstehen.

IX/113 schließlich sekundierte der Papst dem Bischof gleich mehrfach, obgleich er das ursprüngliche Mandat aufrechterhielt. Sollten die Compurgatoren weiterhin den zugesagten Reinigungseid verweigern, drohte Innozenz III. ihnen unverblümt die Vorladung nach Rom an, wo sie wegen ihres verdächtigen Verhaltens „*possent[que] de iure motum indignationis apostolice formidare*“.<sup>105</sup> Schließlich ordnete der Papst Kalans Schutz vor allen böswilligen Machenschaften an, welche gegebenenfalls nach Rom zu berichten waren. Die Purgation scheint jedoch auch in der Folgezeit nicht erbracht worden zu sein, denn Br. XIII/12 erneuert die Anordnungen aus Br. IX/113.<sup>106</sup> Dass Innozenz III. es in Br. IX/113 nicht bei einem gescheiterten ersten Versuch der Reinigung beließ, sondern aktiv zu Gunsten des Bischofs von Pécs eingriff, lässt auch in diesem Verfahren den Grundgedanken der Kooperationsmaxime erkennen, als deren idealen Vertreter Landau Papst Innozenz III. für den kanonischen Zivilprozess charakterisiert.<sup>107</sup>

### 3. Der Kompromiss bei der Besetzung von Esztergom

Am deutlichsten offenbart sich Innozenz' III. vermittelndes Agieren bei der Lösung des Besetzungstreits von Esztergom, dem ein gleichfalls gesättigter Quellenfundus über die Briefe Br. VII/159 (vgl. X 1.5.5. „*Postulationi quam celebrastis*“), Br. VII/226, Br. VIII/89 und Br. VIII/140 (vgl. X 1.5.4. „*Bone memorie*“) zu attestieren ist.<sup>108</sup>

#### a. Zwei Aspiranten auf den Stuhl Esztergoms

Mit der Gegenominierung des Bischofs von Pécs rangen um das höchste Kirchenamt Ungarns zwei renommierte Kandidaten, die dem Papst die hochpolitische Besetzungsentscheidung durch zusätzliche, jeweils in ihrer Person oder Nominierung liegende Hinderungsgründe erschwerten.

Der Eignung des vom Domkapitel nominierten Kalocsaer Erzbischofs wurde sein früheres Vorgehen gegen Esztergom und die dortigen Suffraganbischöfe entgegengesetzt. So argumentierten die Bischöfe, deren neuer Erzbischof der Widersacher aus Kalocsa zu werden drohte, unter Rückgriff auf C. 3 q. 5 c. 15 „*iuxta canonicas sanctiones, iudex aliquibus non debeat dari suspectus*“.<sup>109</sup> Schwerer wog für Innozenz die offene Verletzung der apostolisch bestätigten

<sup>105</sup> So scheinen nicht mehr nur falsche Zeugen das Gericht zu beleidigen, cf. Rüping/Jerouschek (Anm. 41), Rn. 76, sondern auch eidesmüde Compurgatoren.

<sup>106</sup> Br. XIII/12 (Anm. 34), col. 211 f.

<sup>107</sup> Landau, in: Festschrift für R. Wassermann, 1985, S. 727 (732).

<sup>108</sup> Br. VII/159 (Anm. 22); Br. VII/226 (Anm. 22); Br. VIII/89 (Anm. 27); Br. VIII/140 (Anm. 27). Zum Besetzungstreit cf. die ausführlichen Studien von Sweeney (Anm. 23) und (Anm. 25), S. 248-258.

<sup>109</sup> Br. VII/159 (Anm. 22), S. 275 Z. 3-4. Das Dekret inseriert in der Referenzstelle: „*quia suspecti et inimici iudices esse non debeant*“ (Decretum [Anm. 41], 518 f.).

Krönungsrechte Esztergoms durch die im Sommer 1204 seitens Johannes von Kalocsa vollzogene Krönung von Ladislaus zum ungarischen König.<sup>110</sup> Als Sanktion lehnte der Papst mit seinem Schreiben vom 22. November 1204 (Br. VII/159) die Nominierung von Johannes ab und trug dem Kapitel eine Neuwahl auf. Dass die kurze Zeit später von Johannes evident mandatswidrig vorgenommene Krönung von Andreas zum ungarischen König folgenlos und in den päpstlichen Briefen gänzlich unkommentiert blieb, verwundert vor diesem Hintergrund. Für den Fall der Neuwahl von Johannes von Kalocsa bei Aufrechterhaltung der bischöflichen Opposition terminierte der Papst im gleichen Schreiben eine weitere Verhandlung in Rom für den 6. Februar 1205.

Gegen den Kandidaten Kalan von Pécs hingegen sprachen vor allem die Unregelmäßigkeiten bei dessen Nominierung, die den Papst letztlich dazu bewogen, der Nominierung des Bischofs entgegenzutreten. Innozenz legte König Andreas mit Schreiben vom 24. Juni 1205 (Br. VIII/89) dar, dass der Ausschluss Kalans einzig auf Wahlrechtsverletzungen beruhte. So sei die Nominierung nicht einstimmig, gegen päpstliches Mandat und vor allem während eines anhängigen Verfahrens in Rom vorgenommen worden. Die Ablehnung lag nicht in der Person des Bischofs begründet, womit das erschlichene Purgationsmandat keine Auswirkungen auf das Besetzungsverfahren zeitigte.<sup>111</sup> Verbunden mit der Ablehnung forderte der Papst das Esztergomer Domkapitel zu einer weiteren Neuwahl auf.

#### b. Lösung der Besetzungsfrage

Bereits diese Unregelmäßigkeiten hätten im Sommer 1205 für eine päpstliche ex-officio Einsetzung eines eigenen Kandidaten ausgereicht,<sup>112</sup> was damaliger Praxis und kurialem Selbstverständnis entsprach. Die päpstliche Androhung einer „*ex plenitudine apostolicae potestatis*“ vorzunehmenden Besetzung<sup>113</sup> war somit nicht nur theoretischer Natur. Dennoch zielte Innozenz III. weiterhin auf eine einvernehmliche Lösung, wie das Neuwahlmandat in Br.

<sup>110</sup> Br. VII/159 (Anm. 22), S. 275 Z. 21 ff. „*cum non ad Colocensem ecclesiam sed ad metropolim vestram [Esztergom a.d.V.] coronatio regis Vngarie pertinere noscatur, unde tamquam alieni iuris invasor et apostolici statuti contemptor debebat graviter castigari*“. Die Vertreter von Johannes traten dem zwar nicht entgegen, rechtfertigten diese Krönung jedoch mit „*urgens necessitas et evidens utilitas exigebant*“ (ibid. S. 275 Z. 17-18) und konnten diese Sicht ebenfalls mit dem Dekret untermauern, cf. C. 7 q. 1 c. 34, 35 (Decretum [Anm. 41], 579 f.).

<sup>111</sup> Sweeney (Anm. 23), S. 113 (128) hält es sogar für möglich, dass Innozenz III. die Entscheidung über die Besetzung des Erzbistums bewusst verzögerte, um dem Anschein einer Verquickung von Ablehnung und dem Inzestsachverhalt entgegenzutreten. Dies scheint mir angesichts der Dringlichkeit einer Neubesetzung Esztergoms jedoch zweifelhaft.

<sup>112</sup> So schon Sweeney (Anm. 23), S. 113 (130).

<sup>113</sup> Br. VIII/89 (Anm. 27), S. 167 Z. 2 ff.: „*Alioquin extunc, ne gregi Dominico diu desit cura pastoris, ad providendum eidem ecclesie pastorem idoneum procedemus secundum officii nostri debitum ex plenitudine apostolice potestatis, in quo, quantum cum honestate nostra poterimus, tuo deferemus honori*“. Cf. zudem der Bezug auf dieses Mandat in Br. VIII/140 (Anm. 27), S. 257 Z. 39 f.: „*iuxta tenorem tamen posterioris rescripti ad nos decetero Strigoniensis ecclesie provisio pertineret*“.

VIII/89 zeigt. Zwar insistierte die – merklich ausgedünnte – Fraktion Kalans weiterhin auf ihrer Nominierung.<sup>114</sup> Die überwiegende Mehrheit des ungarischen Klerus und das Herrscherhaus der Arpaden signalisierten jedoch im Herbst 1205 Einigungsbereitschaft. Die anfänglich Johannes von Kalocsas Nominierung ablehnenden Bischöfe Esztergoms hatten ihren Widerstand aufgegeben und ersuchten mit der Mehrheit des Domkapitels den Papst um die Translation des Kalocsaer Erzbischofs.<sup>115</sup> Auch König Andreas II., der ursprünglich die Nominierung Kalans forcierte, sprach sich nun für den Kandidaten aus Kalocsa aus.<sup>116</sup> Schließlich musste Innozenz III. konstatieren, dass eine adäquate Alternative zu diesem Kandidaten in den Reihen der ungarischen Kleriker nicht zu finden war.<sup>117</sup> Daneben dürften auch weltliche Erwägungen den Papst am 6. Oktober 1205 (Br. VIII/140) dazu bewogen haben, Johannes von Kalocsa trotz rechtlicher Bedenken auf den Stuhl von Esztergom zu transferieren. Hätte doch die Verweigerung der Besetzung des der Stephanskrone so eng verbundenen Erzbistums mit einem Landsmann die Situation in Ungarn sicherlich verschärft. Zudem stand die Verärgerung von König Andreas II. zu befürchten, der nach Ablehnung seines ersten Petitums für Kalan die erneute Zurückweisung des königlichen Ersuchens als Brückierung hätte missdeuten können, was ihn im Deutschen Thronstreit noch näher zu dem ihm ohnehin schon verwandtschaftlich verbundenen Phillip von Schwaben gerückt hätte. Die Translation des Erzbischofs von Kalocsa auf das Erzbistum Esztergom war deshalb in jeder Hinsicht die beste Entscheidung.

### c. Bedeutung der Entscheidung

Über die konkrete Lösung des Besetzungstreits zeitigte das Verfahren weit reichende wahlrechtliche Auswirkungen, die durch *Sweeney* bereits von berufener Seite erörtert wurden. Mit der Aufnahme dieser Entscheidung in den Liber Extra als Dekretale „*Bone memorie*“ (X 1.5.4.) kam ihr universelle Gesetzeskraft zu, etwa in der Frage des Wahlgremiums einer Metropolitanwahl oder der Bindungswirkung von Postulationen. So war es spätestens ab 1234 allgemeinverbindliches Kirchenrecht, dass grundsätzlich das Domkapitel den Metropolit wählt, unter Berücksichtigung regionaler Sitten, wie etwa ein passives bischöfliches Bestätigungsrecht (*assensus*) in Ungarn. Auch Innozenz'

<sup>114</sup> Cf. Br. VIII/140 (Anm. 27), S. 257 Z. 10 ff., sowie *Sweeney* (Anm. 23), S. 113 (129 f.).

<sup>115</sup> Der Kalan nominierende Bischof von Nitra erklärte dem Papst, falls dieser sich gegen Bischof Kalan ausspräche, würde er mit den übrigen Bischöfen für Johannes stimmen, cf. Br. VIII/140 (Anm. 27), S. 256 Z. 18 f.

<sup>116</sup> Dieser Seitenwechsel mag den gewandelten politischen Umständen geschuldet gewesen sein. Andreas Unterstützung für Kalan rührte noch aus der Zeit König Emmerichs, der beide als Feinde des Reiches betrachtete und öffentlich den Erzbischof von Kalocsa präferierte. Nach dem Tod Emmerichs, der Krönung von Andreas II. durch den Kalocsaer Metropolit und der päpstliche Ablehnung von Kalan entschied sich Andreas für den pragmatischen Weg der Befürwortung von Johannes von Kalocsa.

<sup>117</sup> Br. VIII/140 (Anm. 27), S. 258 Z. 1–4.

Äußerungen über die Unzulässigkeit einer Postulationsrücknahme des Wahlkörpers vor einer päpstlichen Entscheidung wurden durch die Aufnahme in den Liber Extra dem gemeinrechtlichen Normbestand einverleibt. Ebenfalls nicht folgenlos blieb dieses Verfahren für die spätere Rechtsstellung der Suffraganbistümer Esztergoms. Indem die Bischöfe 1204/1205 ihre Position zur Frage des Wahlkörpers bei der Metropolitanwahl aufgaben und dem Domkapitel folgten, ersparten sie dem Papst einen diesbezüglichen Richterspruch und schufen gleichzeitig einen Präzedenzfall, an dem sich alle künftigen Wahlen in Esztergom orientierten.<sup>118</sup> Bedeutungsvoll ist das Verfahren um die Besetzung Esztergoms schließlich auch für unser heutiges Geschichtsverständnis zum Pontifikat Innozenz' III., zeigt doch die souveräne rechtliche Argumentation der Parteien – gerade bei den Nominierungsfragen – die tiefe Durchdringung des kanonischen Rechts im klerikalen Bewusstsein des beginnenden 13. Jahrhunderts nicht nur im kurialen Zentrum, sondern auch an der abendländischen Peripherie.

## IV. Zusammenfassung

Das Verfahren gegen Kalan von Pécs und die Besetzung des Erzbistums Esztergom zeichnen ein vielschichtiges Bild von Innozenz' III. Wirken als Richter und Schlichter. Als oberster Richter der Christenheit agierte er ob der Tragweite jeder Einzelfallentscheidung vorsichtig. Trotz seines Festhaltens an tradierten Verfahrensmaximen nutzte dieser Papst seinen Spielraum zur Rechtsfortbildung intensiv. Dem Rechtspraktiker Innozenz ist neben seiner juristischen Befähigung zugleich großes mediatisierendes Geschick zu attestieren, etwa bei dem Verzicht auf die Amtseinsetzung eines eigenen Kandidaten oder der Hilfestellung für Kalan bei der Frage des Reinigungseides, die den Grundgedanken der Kooperationsmaxime auch bei der Farnapurgation erkennen lässt. So agierte Innozenz III. in der vorliegenden Untersuchung sowohl als Richter als auch als Schlichter und führte die Streitfragen einer salomonischen Entscheidung zu. Dass letzteres weniger die Ausnahme denn die Regel gewesen sein dürfte und wohl auch von Innozenz' Zeitgenossen so gesehen wurde, lassen mit aller nötigen Zurückhaltung die Ausführungen des Rainerius von Pomposa erahnen, der bereits 1202 in der *prefatio* zu seiner *Prima collectio decretalium innocentii III* den Pontifex umschrieb als: „*nostri temporis Salomonis*“.<sup>119</sup>

<sup>118</sup> *Sweeney* (Anm. 23), S. 113 (133).

<sup>119</sup> Cf. *Migne* (Anm. 34), col. 1173, und zu Rainerius: *Theisen*, in: Festschrift für P. Landau, 2000, S. 549 ff.

## Rechtsgeschichtliche Vorträge

Publikation der Rechtsgeschichtlichen Forschungsgruppe  
der Ungarischen Akademie für Wissenschaften  
an dem Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte  
Eötvös Loránd Universität Budapest

1. **Kurt Seelmann:** Hegels Versuche einer Legitimation der Strafe in seiner Rechtsphilosophie von 1820, Budapest 1994
2. **Wolfgang Sellert:** Der Beweis und die Strafzumessung im Inquisitionsprozeß, Budapest 1994
3. **Wilhelm Brauner:** Grundrechtsentwicklung in Österreich, Budapest 1994
4. **Barna Mezey:** Kerker und Arrest (Anfänge der Freiheitsstrafe in Ungarn), Budapest 1995
5. **Reiner Schulze:** Die Europäische Rechts- und Verfassungsgeschichte – zu den gemeinsamen Grundlagen europäischer Rechtskultur, Budapest 1995
6. **Kurt Seelmann:** Feuerbachs Lehre vom „psychologischen Zwang“ und ihre Entwicklung aus Vertragmetaphern des 18. Jahrhunderts, Budapest 1996
7. **Kinga Beliznai:** Gefängniswesen in Ungarn und Siebenbürgen im 16–18. Jahrhundert (Angaben und Quellen zur Geschichte des ungarischen Gefängniswesens) Budapest 1997
8. **Michael Köhler:** Entwicklungslinien der deutschen Strafrechtsgeschichte, Budapest 1998
9. **Attila Horváth:** Die privatrechtliche und strafrechtliche Verantwortung in dem mittelalterlichen Ungarn, Budapest 1998
10. **Allan F. Tatham:** Parliamentary Reform 1832–1911 in England, Budapest 1999
11. **Arnd Koch:** Schwurgerichte oder Schöffengerichte? C.J.A. Mittermaier und die Laienbeteiligung im Strafverfahren, Budapest 2002
12. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der deutschen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar I., Budapest 2002
13. Strafrechtliche Sanktionen und Strafvollzug in der ungarischen Rechtsgeschichte Die Entwicklung des Strafsystems und der Straftheorie in Europa Deutsch-ungarisches strafrechtsgeschichtliches Seminar II., Budapest 2002
14. **Markus Hirte:** Poenae et poenitentiae – Sanktionen im Recht der Kirche des Mittelalters, Budapest 2003
15. **Werner Ogris:** W. A. Mozarts Hausstandsgründung, Budapest 2003
16. **Hoo Nam Seelmann:** Recht und Kultur, Budapest 2003
17. **Arnd Koch:** Die Abschaffung der Todesstrafe in der DDR, Budapest 2003
18. **Kurt Seelmann:** Gaetano Filangieri, Budapest 2003
19. **Elisabeth Koch:** Die historische Entwicklung der Kodifikation des Privatrechts, Budapest 2003
20. **András Karácsony:** Relationship between state-, political- and legal sciences in education of law, Budapest 2004
21. **Barna Mezey:** The history of the harmonisation of law and the legal education in Hungary, Budapest 2004
22. **Gizella Föglein:** Conceptions and Ideas about National Minorities in Hungary 1945–1993, Budapest 2004
23. **József Ruszoly:** István Csekey und die ungarische Verfassung, Budapest 2004
24. **Attila Horváth:** Rechtswissenschaft in den sowjetischen Staaten, Budapest 2004
25. **Mária Homoki-Nagy:** Die Kodifikation des ungarischen Zivilrechts im 19. Jahrhundert, Budapest 2004
26. **András Karácsony:** On legal culture, Budapest 2004

27. **Gernot Kocher, Barna Mezey:** Juristenausbildung in der österreichischen und ungarischen Geschichte, Budapest 2004
28. **Markus Stepan:** Die Grazer Juristenausbildung von 1945 bis zur Gegenwart, Budapest 2004
29. **Harald Maihold:** „Ein Schauspiel für den Pöbel“ Zur Leichnamstrafe und ihrer Überwindung in der Aufklärungsphilosophie, Budapest 2005
30. **Barna Mezey:** Vier Vorträge über den Staat in der Zeit des Rákóczi-Freiheitskampfes, Budapest 2005
31. **Zoltán Szente:** The Issue of Superiority: National versus Community Legislation, Budapest 2005
32. **Günter Jerouschek:** Skandal um Goethe? Budapest 2005
33. **József Szalma:** Haupttendenzen im ungarischen (Deliktrecht) Haftpflichtrecht, Budapest 2005
34. **Georg Ambach:** Die strafrechtliche Entwicklung der Republik Estland in der ersten Seite des zwanzigen Jahrhunderts, Budapest 2005
35. **Gábor Máthé:** Der bürgerliche Rechtsstaat in Ungarn, Budapest 2005
36. **Paolo Becchi:** Hegel und der Kodifikationsstreit in Deutschland am Anfang des 19. Jahrhunderts, Budapest 2005
37. **Hinrich Rüping:** Anwaltsgeschichte als Juristische Zeitgeschichte, Budapest 2005
38. **Masakatsu Adachi:** Entwicklung der Nationalstaaten im 19. und 20. Jahrhundert aus japanischer Sicht, Budapest 2006
39. **Georg Steinberg:** Aufklärerische Tendenzen im ungarischen Strafrecht, Budapest, 2006
40. **Viktor Illés:** Die Rolle der Nationalkommissionen in der Aufstellung der Volksgerichte bis Februar 1945, Budapest 2006
41. **Gábor Máthé:** Die Bedeutung der Lehre von der Heiligen Stephanskronen für die ungarische Verfassungsentwicklung, Budapest 2006
42. **Hinrich Rüping:** Politische und rechtliche Schuld nach Systembrüchen im Europa des 20. Jahrhunderts, Budapest 2006
43. **Attila Barna:** Der wahre Diener des Staates – Verwaltungsreformen von Joseph II. in den ungarischen Komitaten, Budapest 2006
44. **Attila Horváth:** Geschichte des Strafrechts in Ungarn während des sowjetisch geprägten Sozialismus, mit besonderem Hinblick auf die Schauprozesse, Budapest 2006
45. **István Stipta:** Die Herausbildung und die Wirkung der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit auf den ungarischen Verwaltungsrechtsschutz, Budapest 2006
46. **Gábor Máthé:** Moments of making fundamental law in the Hungarian Parliament in the dualistic era, Budapest 2006
47. **Petronella Deres:** The criminal substantial law's evaluation of crimes committed under the influence of alcohol in the criminal code's general section, Budapest 2007
48. **Magdolna Szigeti:** Die Grundrechte und deren Geltung in dem sozialistischen Ungarn, Budapest 2007
49. **Gábor Béli:** Die Verjährung (praescriptio) und die Ersitzung (usucapio) im alten ungarischen Recht, Budapest 2007
50. **Jubiläumsband,** Budapest 2007
51. **Karl Borchardt:** Ungarn und Rothenburg ob der Tauber: Ein Überblick historische Kontakte, Budapest 2007
52. **Der österreichisch-ungarische Ausgleich 1867,** Budapest 2008
53. **Tamás Nótári:** Show Trials and Lawsuits in Early-Medieval Bavaria, Budapest 2008.
54. **Günter Jerouschek:** „Wer Menschenblut vergießt, des Blut soll auch durch Menschen vergossen werden.“ Überlegungen zu peinlicher Strafe, Fehde und Buße im mosaischen Recht, Budapest 2008

55. **Markus Hirte:** „non iuris neccessitate sed importunitate petentis“ Innozenz III. als Richter und Schlichter im Umfeld der Besetzung des Erzbistums Esztergom, Budapest 2008
56. **Paolo Becchi:** Juristische Aufklärung, deutscher Idealismus und das Problem der Legitimation der Strafe, Budapest 2008
57. **Magdolna Szigeti:** Die verfassungsrechtlichen Änderungen der politischen Wende in Ungarn, Budapest 2008
58. **Christian Neschwara:** Zwischen Staatsgründung und Anschluss: Die Entstehung der Verfassungsordnung der Republik Österreich 1918–1938, Budapest 2008
59. **Dóra Frey:** Auf anderen Wegen Konfliktbewältigungsformen bei den Zigeunern in Ungarn, Budapest 2009
60. **József Szalma:** Differenzierung zwischen der zivilrechtlichen und der strafrechtlichen Haftung in der Theorie und in den Kodifikationen des 19. und 20. Jahrhunderts, Budapest 2009
61. **Eric Gojosso:** Le contrôle de constitutionnalité des lois dans la France d’Ancien Régime. Bilan historiographique, Budapest 2010
62. **Judit Lenkovics:** Implementation des IstGH-Statuts in Deutschland und in Ungarn, Budapest, 2010
63. **Estevão C. de Rezende Martins:** Die Konstitutionalisierung des unabhängigen Brasiliens (1824-1988), Budapest, 2010
64. **Thomas Olechowski:** Biographische Untersuchungen zu Hans Kelsen, Budapest, 2011
65. **Bernadett Kiss:** Linguistic rights and census of population and housing in Hungary, Budapest, 2011